



# FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT HEIST

Parteilosophisch unabhängige Bürgergemeinschaft

# FWH

FWH-Heist, Große Twiete 15c, 25492 Heist

Herrn Bürgermeister  
Jürgen Neumann  
Hauptstr. 53

25492 Heist

Antrag der FWH - Fraktion

Sehr geehrter Herr Neumann

Die FWH - Fraktion stellt aus gegebenem Anlass den Antrag, dass die Glascontainer am Lehmweg an einen anderen Standort aufgestellt werden.

## Punkt 1

Durch einen Wechsel des Entsorgers ist es zu Problemen bei der Aufstellung der Altglassammelbehälter gekommen. Nach diversen Beschwerden von den Anwohnern die beim Amt der GAB, der Vergabestelle Zentek und der Firma Franz Bötel eingegangen sind. Die Firma Franz Bötel hat statt einen voll lärmgeschützten Behälter der Lärmschutzklasse 1 einen mit Teppich ausgeschlagenen Behälter aufgestellt..Das kann es wohl nicht sein!

Die Gemeindevertretung hatte in 2007 den Beschluss gefasst dass die alten Container durch voll lärmgeschützte ersetzt werden.

Des Weiteren wird der vom Umweltbundesamt empfohlene Mindestabstand zum Anlieger, Spielplatz und Terrasse nicht eingehalten.

## Punkt 2

Es sollte auch geklärt werden, ob die Gemeinde überhaupt verpflichtet ist, die Container aufzustellen und das auch noch kostenlos für den Entsorger Duale Systeme. Die Entsorgungskosten werden vom Verbraucher über den Grünen Punkt bereits beim Kauf der Flaschen bezahlt.

Des Weiteren muss beim Fachdienst Abfall des Kreises die Liste der Container Standorte in Heist die angegebene Adresse geändert werden. Sie ist mit Lehmweg 50 falsch angegeben.

## Punkt 3

Der Containerstandort wurde schon in Diversen Sitzungen behandelt.

Einmal sprach man davon alle sollten sich Gedanken über einen geeigneten Standort machen.

Wenn einer gefunden ist wird er versetzt.

In 2007 wurden die alten Container durch voll lärmgeschützte Container ersetzt.

Eine Verlagerung zum Nettomarkt war im Gespräch.

In 2011 Verschiebung Gewerbegebiet Kreuzweg Herr Neumann will die Angelegenheit prüfen.

In 2012 Container Standort Vorlage 419/2012/HE/BV

## Anlagen:

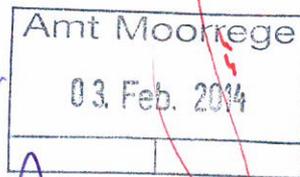
1 Beschwerde Mail Altglassammelbehälter

2 HE-BA/001/2011

3 Auszüge Schutz vor Lärm

4 Unterschriftenliste der Anlieger für Glascontainer Entfernung Lehmweg

Mit freundlichen Grüßen



Freie Wählergemeinschaft Heist  
Die Fraktion

Robert Stubbe  
Große Twiete 15c  
25492 Heist  
Telefon: 0170/3307888  
E-Mail: robert.stubbe@versanet.de

Konto Nr. 10308 Raiffeisenbank Elbmarsch e.G.

Heist, 31.01.2014

Originals - F+T Un-Hauschild +  
bitte wie besprochen  
Vorlage für nächste  
BA erstellen  
Ø - Neumann - Stubbe  
- Redwisch - Behrmann

✓ Wenn im Amt  
und nicht bei  
mir abgeben?

he  
G.Z.

SP  
Neumann



## **Wolfgang Aschert**

---

**Von:** "Wolfgang Aschert" <staschert@gmx.de>  
**Datum:** Montag, 20. Januar 2014 14:48  
**An:** <Info@zentek.de>  
**Betreff:** Wertstofffassung Altglas

### **Beschwerde über Altglassammelbehälter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17.01.2014 wurde durch die Firma Franz Bötzel & Söhne GmbH Krons Kamp 101 22880 Wedel

der seit 2007 stehende Altglascontainer der Lärmschutzklasse 1 entfernt und ein alter Altglassammelbehälter

der nicht den jetzigen Vorschriften entspricht aufgestellt.

Ich bitte Sie zu veranlassen, dass wieder ein Altglascontainer der Lärmschutzklasse 1 aufgestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Aschert

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

2

# Tagesordnungspunkt

## **TOP 12.1: Verschiebung/Auflösung des Containerstandorts "Lehmweg"**

Sitzung: [28.02.2011](#) HE-BA/001/2011

Herr Aschert regt an, den Containerstandort „Lehmweg“ an eine andere Stelle, z.B. in das Gewerbegebiet Kreuzweg, zu verschieben. Der Standort sei nur eine Übergangslösung gewesen. Herr Albrecht hält den Standort am Lehmweg für geeignet. Es entsteht eine kurze Diskussion.

Herr Neumann will die Angelegenheit prüfen.

3

# Schutz vor Lärm

## **Rechtsgrundlagen für das Aufstellen und Betreiben von Altglascontainern**

### 2.3 Immissionsschutzrecht

Die Wertstoffsammelcontainer, jedenfalls die Altglassammelcontainer, sind Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG. Nach dieser Norm

sind Anlagen im Sinne dieses Gesetzes „Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen“. Aus dieser Verknüpfung von Betriebsstätten einerseits und „sonstigen ortsfesten Einrichtungen“ andererseits, sowie aus dem Zweck des BImSchG ergibt sich, daß solche ortsfesten Einrichtungen gemeint sind, die zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen bei bestimmungsgemäßer Nutzung beitragen können.<sup>22)</sup> Jedenfalls die Altglascontainer sind nicht nur - wie im Zusammenhang mit dem Baurecht bereits erörtert - „ortsfest“, sondern sie sind auch geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm hervorzurufen. Da die Altglassammelcontainer gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV nicht zu den immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen rechnen, unterliegen sie den Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß §§ 22 ff BImSchG. Dies ist auch der Ansatzpunkt in den bislang vorliegenden Judikaten.<sup>23)</sup>

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind

- die nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern und
- die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die entsprechenden Anforderungen können jederzeit nach § 24 BImSchG getroffen werden. Bei Nichtbefolgen kommt eine Betriebsuntersagung nach § 25 Abs. 1 BImSchG in Betracht. Auch sonst kann eine Untersagung gemäß § 24 Abs. 1 als ultima ratio in Betracht kommen. Im übrigen sind die Pflichten des § 22 BImSchG auch in anderen Gestattungsverfahren zu beachten. Im vorliegenden Zusammenhang kommt dabei die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Anfor-

derungen im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnis in Betracht.

Weder der Maßstab der schädlichen Umwelteinwirkungen noch derjenige des Standes der Technik für Altglascontainer sind im Immissionsschutzrecht näher bestimmt. Zur Präzisierung der Schädlichkeitsschwelle wird man eine Orientierung an den Regelungen der TA Lärm und der VDI-Richtlinie 2058 (Arbeitsstättenlärm) zu versuchen haben. Das wird alsbald erörtert.

#### 2.4 Straßen- und Wegerecht

Ein ganz erheblicher Teil der Standplätze für die Wertstoffsammelcontainer befindet sich auf öffentlichen Wegen. Diese Nutzung der öffentlichen Wege geht zweifelsfrei über den Gemeingebrauch, nämlich die Teilnahme am allgemeinen öffentlichen Verkehr hinaus und ist daher als Sondernutzung nach den Straßen- und Wegegesetzen der Bundesländer erlaubnispflichtig.<sup>24)</sup> Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im Ermessen der zuständigen Behörde, die konfligierende Nutzungsansprüche an den öffentlichen Straßenraum zum Ausgleich bringen und auch mögliche Belästigungen von Anwohnern der Straßen, Wege und Plätze berücksichtigen muß. Dabei sind mithin auch die Anforderungen der §§ 22 ff BImSchG zu beachten. Sie bilden gesetzliche Grenzen des wegerechtlichen Ermessens. Zwar wird in der straßenrechtlichen Literatur und in der einschlägigen Judikatur vielfach die Ansicht vertreten, daß die Wegeaufsichtsbehörde nur straßen- und wegerechtliche Gesichtspunkte im Rahmen ihrer Ermessensbetätigung berücksichtigen dürfe.<sup>25)</sup> Dem ist jedoch nicht zu folgen.

Richtig ist allerdings - erstens -, daß die Wegeaufsichtsbehörde - natürlich - nicht ermächtigt ist, ihre ablehnende Entscheidung auf solche

Normen zu stützen, die von einer anderen Behörde im Rahmen eines anderen Gestattungsverfahrens zu prüfen sind. Gerade darum ging es in dem viel zitierten Judikat des HessVGH, in dem - völlig zu Recht - entschieden worden ist, daß die Entscheidung über die wegerechtliche Sondernutzungserlaubnis nicht der Ort sei, zugleich über die gewerberechtliche Erlaubnis für ein stehendes Gewerbe zu befinden.<sup>26)</sup> Selbstverständlich darf das wegerechtliche Ermessen nicht dafür mißbraucht werden, der Sondernutzungserlaubnis Konzentrationswirkung in Form der Ersetzung weiterer erforderlicher staatlicher Gestattungen zu verschaffen.

Richtig ist ferner - zweitens -, daß der Ermächtigungszweck der straßenrechtlichen Vorschriften über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis darauf gerichtet ist, unter wegerechtlichen Gesichtspunkten einen Ausgleich konfligierender Nutzungsansprüche herzustellen. Allerdings hat die Wegeaufsichtsbehörde nicht nur den Ermächtigungszweck des wegerechtlichen Ermessens zu berücksichtigen, sondern auch andere gesetzliche Grenzen des Ermessens, soweit diese Grenzen nicht in Gestattungsverfahren von anderen Behörden zu prüfen sind.<sup>27)</sup> Insofern hat die Wegeaufsichtsbehörde eine Auffangkompetenz und kann in deren Rahmen im vorliegenden Zusammenhang sowohl bauplanungsrechtliche wie immissionsschutzrechtliche Gesichtspunkte prüfen und bescheiden.

## 2.5 Zwischenbilanz

- 2.5.1 Der Betrieb von Altglassammelcontainern hat rechtliche Schranken des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts, des Immissionsschutz- und des Wegerechts zu beachten.
- 2.5.2 Eine Genehmigungspflicht ergibt sich regelmäßig wegen der erforderlichen wege-

rechtlichen Sondernutzungserlaubnis. Im Rahmen der wegrechtlichen Ermessensbetätigung sind die bau- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen als gesetzliche Ermessensgrenzen zu beachten.

Die maßgebliche bauordnungsrechtliche Generalklausel der Landesbauordnungen enthält ebensowenig lärmschutzspezifische Anforderungen wie die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitstatbestände nebst BauNVO. Soweit baurechtlich Belästigungen zu vermeiden sind, sind letztlich immissionsschutzrechtliche Maßstäbe anzulegen. Allerdings kann sich aus dem Bauplanungsrecht unter Umständen die Unzulässigkeit des Aufstellens von Altglassammelcontainern ergeben:

In überplanten Gebieten, in denen keine spezifischen Standplätze für Wertstoffcontainer ausgewiesen sind, können die Container gemäß § 14 BauNVO als untergeordnete Anlagen oder Einrichtungen zulässig sein. Sofern dies wegen des fehlenden hinreichend bestimmten Gebietsbezugs („dienen“) nicht in Betracht kommt, sind die Container als gewerbliche Anlagen einzustufen und damit in reinen Wohngebieten unzulässig, in allgemeinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässig. Zu beachten ist allerdings die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB.

4

# Unterschriftenliste für Glascontainer Entfernung Lehmweg

Zusammenfassung und Hintergrund der Unterschriftenlistenaktion

Die Glascontainer stehen auf dem Parkstreifen am Lehmweg direkt neben der Bushaltestelle in der Nähe eines Seniorenheims. Dieser Standort ist nicht optimal gewählt, da durch herumliegende Glasscherben die Spaziergänge der Senioren als auch die Busfährgäste gefährdet sind. Desweiteren besteht eine hohe Lärmbelästigung für die Anwohner.

Hinweis: Laut Umweltbundesamt können Anlieger auf einen anderen Aufstellungsort pochen wenn die empfohlenen Mindestabstände von 12 m zu Ihrer Grundstücksgrenze nicht eingehalten werden. Urteil VGH München.

Gegenstand der Unterschriftenlistenaktion

Wir, die Unterzeichneten, sind besorgte Bürger, die unsere politische Führung zum Handeln auffordern, den Glascontainer an einen geeigneten Standort aufzustellen.

Name	Unterschrift	Adresse	Kommentar	Datum
Aschert		Rosentwiete 1		22.1.14
Schwidler		Rosentwiete 9		22.1.14
Baumgarten		Rosentwiete 2		22.1.14
Vülbert		Lehmweg 48		22/1.14
Voss		Lehmweg 46		22.1.14
A. Scheue		Lehmweg 50		22.1.14
T. Setz		Rosentwiete 3		22.1.14
Gronau		Lehmweg 44 b		23.1.14
Bohme		Rosentwiete 5		27.1.14
T. Risch		Rosentwiete 6		31.1.14